

1. Judo Club Samurai Offenbach 1953 e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. Judo Club Samurai Offenbach 1953 e.V. und hat seinen Sitz in Offenbach/Main.
2. Er ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des BUDO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH)
 - b) Hessischen Judo- Verbandes e.V. (HJV)
 - c) Deutschen Judo- Bund e.V. (DJB)
 - d) Hessischen Ju-Jutsu Verband e.V. (HJJV)
 - e) Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (DJJV)
 - f) Kyudo Verband Hessen e.V. (KyuVH)
3. Bei Gründung einer neuen Abteilung beschließt der Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, über den Beitritt in den für den sportlichen Ablauf zuständigen Spitzenverband.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der 1. Judo Club Samurai Offenbach 1953 e.V. mit Sitz in Offenbach / M. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände (HJV, HJJV, KyuVH) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Auszeichnungen

1. Als Auszeichnungen werden Vereinsnadeln verliehen.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) passive Mitglieder

ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein, Ehrenmitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen (laut Vordruck).
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt ist nur mit vierteljährlicher Kündigung am Ende des Quartals zulässig. Die Kündigung (Austrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) Tod
 - c) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
 - b) für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und dessen schuldhaften Verlust aufzukommen.
7. Die / Der Austretende bleibt dem Verein für Beitragsrückstände und etwa zugefügtem Schaden haftbar.
8. Ehrenmitglieder werden auf Antrag durch die Jahresmitgliederversammlung ernannt.

§6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer / -innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern / -innen
 - f) Anträge
 - g) VerschiedenesPunkte b, c und d nur auf jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind:
Alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, nach 6 monatiger

5. Die / Der Vorsitzende oder seine Vertreterin / sein Vertreter leitet die Versammlung
6. Über die Versammlung hat die Schriftführerin / der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Leiterin / dem Leiter der Versammlung und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei B e s c h l u s s - unfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
Die Mitgliederversammlung muß über die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
10. Über die Art der Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes hat die Vorstandswahl geheim zu erfolgen.
11. Alle anderen Abstimmungen haben offen zu erfolgen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
der Kassenwartin / dem Kassenwart
der Schriftführerin / dem Schriftführer
der Frauenwartin / dem Frauenwart
der Pressewartin / dem Pressewart
der Sportwartin / dem Sportwart
der Jugendwartin / dem Jugendwart
je Abteilung einer Beisitzerin / einem Beisitzer

Wählbar sind alle Mitglieder die unter §5 Abs. a, c, d genannt wurden (Voraussetzung Vollendung des 18. Lebensjahrs).
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB ist:
die /der 1. Vorsitzende
die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und
die Kassenwartin / der Kassenwart
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen werden von der / dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge

und Gebühren. Die Beiträge und Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die einmalige jährliche Gebühr für den Landessportbund und die drei Fachverbände wird durch den Vorstand errechnet und festgesetzt.

Die Entrichtung der Beiträge und ihre Höhe werden in einer gesonderten Beitragsordnung aufgeführt.

2. Mitglieder, die länger als drei Monate in ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit seine Geschäftsordnung.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Spitzenverbandes (HJV, DJB, LSB, HJJV, DJW, KyuVH, DKyuB) für die Mitglieder des Vereins bindend.
3. Beitragsordnung
4. Die unter 1, 2, 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§11 Haftung

Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haftet der Verein gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

§12 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins gemäß §7 Absatz 8 kann die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren bestellen oder den Vorstand damit beauftragen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen des Landessportbundes Hessen e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§13 Schlußbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 14.03.2005 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft